

## **Befristete Ausweitung der Vorziehregelung**

### **COVID-19-Zusatzbeschluss zu § 64 Abs. 4 der BOKU-Satzung**

#### **Übereinstimmende Beschlüsse des Rektorats vom 09.06.2020 und des Senats vom 17.06.2020**

Im Zuge der COVID-19-Pandemie können Studierende eines Bachelorstudiums abweichend von § 64 Abs. 4 der BOKU-Satzung nach Absolvierung von 150 ECTS-Punkten an Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen Lehrveranstaltungen eines Masterstudiums im Ausmaß von bis zu 60 ECTS-Punkten vorziehen und vor der Zulassung zum Masterstudium absolvieren, sofern im Curriculum des Masterstudiums nichts anderes für einzelne Lehrveranstaltungen vorgesehen ist und folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Der\*die Studierende steht vor keiner zweiten oder dritten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung.
2. Der\*die Studierende ist aufgrund der COVID-19-Pandemie am Studium gehindert. Hinderungsgründe sind insbesondere Reisebeschränkungen, ein beschränktes Angebot an Prüfungsplätzen, sowie Gründe, die eine Beurlaubung nach § 91 der BOKU-Satzung ermöglichen würden.

Diese befristete Regelung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und gilt bis einschließlich 30.06.2021.